

# RS Vwgh 2004/9/15 2002/09/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2004

## Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §58 Abs2;

AVG §67;

StGdBG OÖ 1956 §92 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 92 Abs. 1 OÖ StGdBG 1956 ist die Disziplinarbehörde bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu erkennen. Das bedeutet aber auch, dass die Behörde auf einer ausreichenden Sachverhaltsgrundlage nachvollziehbar zu begründen hat, weshalb sie eine Tatsache als erwiesen annimmt oder nicht.

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel AllgemeinBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH

Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangelfreie BeweiswürdigungBesondere Rechtsgebiete

DiversesBeweiswürdigung Wertung der BeweismittelSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002090144.X01

## Im RIS seit

12.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)